



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. Juni 2025

Schriftliche Anfrage Alexander Assmus, Teufen, und Regula Ritter, Herisau; Beteiligungsmodelle für Windkraftanlagen im Kanton AR; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. März 2025 haben die Kantonsräte Alexander Assmus und Regula Ritter verschiedene Fragen zur Haltung des Regierungsrates zu Beteiligungsmodellen für die lokale Bevölkerung und die betroffenen Gemeinden im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen gestellt.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Derzeit laufen im Bundesparlament die Beratungen für eine Teilrevision des Energiegesetzes (sogenannter Beschleunigungserlass; Geschäft Nr. 23.051). Mit der Vorlage sollen die Planungs- und Bewilligungsverfahren für Wasser-, Solar- und Windkraftwerke gestrafft werden. Dazu soll das bisherige mehrstufige Verfahren mit einem Planungs- und einem Baubewilligungsverfahren in einem einzigen Plangenehmigungsverfahren, wie es heute beispielsweise bereits für Nationalstrassen, Eisenbahninfrastrukturen, Hochspannungsleitungen oder Strassenbauprojekte bekannt ist, zusammengefasst werden.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft wird im Laufe dieses Jahres die entsprechenden kantonalrechtlichen Grundlagen erarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch gesetzliche Bestimmungen zu möglichen Beteiligungsmodellen unter Einbezug der Erkenntnisse aus konkreten Projekten im In- und Ausland geprüft. Die in der schriftlichen Anfrage zitierte Studie des Kantons Zürich bietet einen guten Überblick. Die darin ausgedrückten Empfehlungen können als Richtschnur dienen.

Frage 1

Wie steht der Regierungsrat zu Beteiligungsmodellen für Bevölkerung und Gemeinden bei Windkraftanlagen?

Der Regierungsrat steht Modellen zur wirtschaftlichen Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden an Projekten zur Nutzung der Windkraft grundsätzlich positiv gegenüber. Aus seiner Sicht stossen



solche Projekte auf grössere Akzeptanz, wenn sie lokal verankert werden können. Es geht darum, Betroffene zu Beteiligten zu machen.

Eine wirtschaftliche Beteiligung kann daher für die Akzeptanz eines Projekts förderlich sein, wie verschiedene erfolgreich umgesetzte Projekte im In- und Ausland zeigen. Wie die Studie des Kantons Zürichs aufzeigt, sind die möglichen Formen der wirtschaftlichen Beteiligung sehr vielfältig.

Der Regierungsrat beabsichtigt, seine Haltung zu den Möglichkeiten verschiedener Modelle zur Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden an Projekten zur Nutzung der Windkraft im Rahmen der Vernehmlassung zur entsprechenden Gesetzesvorlage zur Diskussion zu stellen.

Frage 2

Welche gesetzlichen Grundlagen müssten geschaffen werden, um Beteiligungsmodelle für Projektplaner verbindlich zu fordern oder zumindest eine Erwartungshaltung auszudrücken, so wie es die einleitend referenzierte Studie aus dem Kanton Zürich empfiehlt?

Die gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden an Projekten zur Nutzung der Windkraft müssten im Zuge der kantonalrechtlichen Umsetzung des Beschleunigungserlasses geschaffen werden. Derzeit ist dafür vorgesehen, das Energiegesetz (kEnG; bGS 750.1) mit der Regelung des neuen Plangenehmigungsverfahrens zu ergänzen. Ein solches Verfahren ist beispielsweise im Kanton Luzern bereits etabliert.

Dabei sind gesetzliche Vorgaben zur wirtschaftlichen Beteiligung zu prüfen. Denkbar sind neben finanziellen Leistungen der Vorhabenträgerinnen an die Gemeinden oder die Bevölkerung auch Kapitalbeteiligungen. Für diese beiden Grundtypen wären grundsätzlich je freiwillige oder obligatorische Formen denkbar.

Die in der Bundesverfassung garantierte Wirtschaftsfreiheit schliesst jedoch obligatorische Varianten aus oder setzt ihnen enge Grenzen. Das Gleiche gilt für Abgaben wie die Einführung eines Windzinses analog dem bekannten Wasserzins. Diese verpflichtenden Formen der Beteiligung werden daher im Laufe der Gesetzgebungsarbeiten genauer zu prüfen sein.

Freiwillige Formen der wirtschaftlichen Beteiligung stehen somit im Vordergrund. So könnte beispielsweise eine Erwartungshaltung des Gesetzgebers an die Vorhabenträgerinnen im Hinblick auf die wirtschaftliche Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden an Projekten zur Nutzung der Windkraft gesetzlich verankert werden. Solche Bestimmungen stehen derzeit beispielsweise in den Kantonen Zürich und Thurgau zur Diskussion.

Frage 3

Könnte eine solche Erwartungshaltung auch im Rahmen eines "Leitverfahrens" zur Erarbeitung von Sondernutzungsplänen ausgedrückt werden?

Nach geltendem Recht durchlaufen Windkraftanlagen zuerst ein Planungsverfahren und anschliessend ein Baubewilligungsverfahren. Im Rahmen des Planungsverfahrens erlässt das Departement Bau und Volkswirtschaft eine kantonale Nutzungszone in der Form einer Energiezone sowie einen Sondernutzungsplan. Der



Sondernutzungsplan regelt mindestens die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände. Eine Erwartungshaltung an die Vorhabenträgerinnen im Hinblick auf die wirtschaftliche Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden könnte daher in diesem Verfahren auch mithilfe einer speziellen Vorschrift im Sondernutzungsplan ausgedrückt werden.

Frage 4

Welche anderen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Akzeptanz von Windkraftanlagen in potenziell betroffenen Gemeinden zu fördern?

Die wirtschaftliche Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden kann nur dann zur Akzeptanz von Projekten zur Nutzung der Windkraft beitragen, wenn auch andere Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erfahrungen aus Projekten im In- und Ausland zeigen, dass die Betroffenen möglichst früh und möglichst breit zu informieren sind. Wer sich bereits in der Planungsphase abgeholt fühlt, hat eine positivere Einstellung zum Projekt. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass die Betroffenen informiert werden und sie in den Verfahren mitwirken können.

Der Gesetzgeber kann hierzu die Rahmenbedingungen festlegen und die Behörden können deren Einhaltung überprüfen. Letztendlich liegt es jedoch im Interesse der Vorhabenträgerinnen, die lokale Bevölkerung und die betroffenen Gemeinden über den gesamten Entwicklungsprozess hinweg eng zu involvieren, den Dialog zu fördern und gemeinsam Lösungen zu finden, die sowohl ökologischen als auch sozialen Ansprüchen gerecht werden. Die Projekte lassen sich nur mit einer offenen und transparenten Kommunikation erfolgreich umsetzen.

Frage 5

Benötigt es dafür eine Anpassung der Gesetzesgrundlagen und wenn ja, welche Gesetze müssten geändert werden?

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der lokalen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden sind bereits heute gesetzlich festgelegt. Im Zusammenhang mit der Windenergie beginnt dies bei der Mitwirkung beim kantonalen Richtplan und geht über die Mitwirkung bei der kantonalen Nutzungsplanung nach geltendem Recht bis zur Beschreitung des Rechtsmittelwegs im Planungs- und im Baubewilligungsverfahren. Das neu einzuführende Plangenehmigungsverfahren zur Umsetzung des Beschleunigungserlasses wird aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ebenfalls Vorgaben zur Mitwirkung enthalten müssen.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber